

Anlage 2 Gleichstellungsausschusssitzung vom 10.09.2010 Michael Kröll, Kreispolizeibehörde Rhein-Sieg

Polizeiliches Handeln in Fällen häuslicher Gewalt

Zum 01.01.2002 ist das Gewaltschutzgesetz (GewSchG) in Kraft getreten.

Ebenfalls zum 01.01.2002 wurde die Polizei durch den § 34 a Polizeigesetz NRW (PolG NRW) ermächtigt, Wohnungsverweisungen, Rückkehrverbote und sonstige Maßnahmen zum Schutz von Opfern häuslicher Gewalt zu treffen.

Häusliche Gewalt i.S.d. § 34a PolG NRW liegt vor, wenn es in einer häuslichen Gemeinschaft, ehelicher, nicht ehelicher Art oder sonstiger Art, unabhängig von der sexuellen Orientierung, zur Gewaltanwendung kommt. Die häusliche Gemeinschaft kann entweder noch bestehen, in Auflösung befindlich sein oder seit einiger Zeit aufgelöst sein.

Tatorte sind nicht nur die Räumlichkeiten der häuslichen Gemeinschaft, sondern auch alle anderen Orte, an denen häusliche Gewalt stattfinden kann.

Um Maßnahmen nach § 34a PolG treffen zu können, hat die Polizei in allen Fällen häuslicher Gewalt vor Entscheidungsfindung eine Gefahrenprognose zu treffen.

Um eine Gefahrenprognose erstellen zu können, werten die eingesetzten Beamten sämtliche objektiven und subjektiven Gegebenheiten. Hierzu zählen u.a. Situation vor Ort, Verletzungen der Beteiligten, Aussagen aller Beteiligten, Befragung von Zeugen, Erkenntnisse über vorherige ähnliche Vorfälle etc.. Anhand der Gefahrenprognose werden die polizeilichen Maßnahmen (Wohnungsverweisung, Rückkehrverbot, Platzverweis etc.) vorgenommen. Gleichzeitig wird mit dem Opfer ein situatives Sicherheitsgespräch, mit dem Gefährder, sofern anwesend, eine situative Gefährderansprache geführt.

Ergeben sich nach den getroffenen Maßnahmen ernsthafte Hinweise, dass trotz getroffenen Maßnahmen vom Gefährder weitergehende erhebliche Bedrohungen bzw. Einschüchterungen gegenüber dem Opfer ausgehen, die eine erhebliche Beeinträchtigung der Gesundheit des Opfers zur Folge haben könnten, könnte ein „High Risk Fall“ vorliegen. Anhand von Belastungsindikatoren lässt sich ein Gefährdungsüberhang bzw. High Risk Fall erkennen, der weitergehende Maßnahmen erforderlich macht.

Belastungsindikatoren können sein: tatsächliche Trennung (Partner zieht aus der Wohnung aus, reicht die Scheidung ein), Statusbeeinträchtigungen, Depressionen des Gefährders, polizeiliche Erkenntnisse des Gefährders, Intensität der aggressiven Handlungen, gerichtliche Sorge- bzw. Unterhaltsentscheidungen etc.

Anhand des Gefährdungsüberhangs wird das Opfer in Gefährdungstufen eingeordnet und die entsprechenden Schutzmaßnahmen ergriffen. Je nach Gefährdungseinstufung kommen als Schutzmaßnahme u.a. die Bestreifung des Wohnobjektes oder/und des Arbeitsplatzes, ständige Bewachung der bezeichneten Objekte oder Personenschutz in Betracht. Gleichzeitig werden ein intensives Sicherheitsgespräch und eine intensive nochmalige Gefährderansprache durchgeführt.

Der polizeiliche Einsatz wird ständig fortgeschrieben und es erfolgt ständig eine neue Bewertung der Lage.

In Fällen, in denen die **Gefahr von Jugendlichen** ausgeht und diese der Wohnung verwiesen werden, werden die Jugendlichen dem für den Meldeort des Gefährders zuständigen Jugendamtes überstellt. Das Jugendamt ist dann für die Unterbringung des Jugendlichen zuständig.

In Fällen häuslicher Gewalt wird **durch die Polizei eine Strafanzeige** erstellt.